

Beitrag an Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zug für
die Freizeitanlage Loreto
Beitrag an den Zuger Kantonalen Frauenbund für die Tagesmüt-
tergruppe
Kreditbegehren

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 21. September 1993

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Gemäss § 5 der Gemeindeordnung sind Beschlüsse über jähr-
lich wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrage von
Fr. 30'000.-- dem Referendum entzogen, d.h. sie liegen in
der abschliessenden Kompetenz des Stadtrates (bis
Fr. 20'000.--) bzw. des Grossen Gemeinderates. Beschlüsse für
wiederkehrende Ausgaben zwischen Fr. 30'000.-- und
Fr. 200'000.-- sind dem fakultativen Referendum (GO § 5
Ziff. 3) zu unterstellen. Dies bedeutet, dass mit dem Voran-
schlag keine wiederkehrenden Ausgaben über Fr. 30'000.--
beschlossen werden können, da (gemäss Gesetz) der Voran-
schlag dem Referendum nicht unterstellt werden kann. Es
braucht für solche Ausgaben vielmehr eine spezielle Rechts-
grundlage. Der Grosse Gemeinderat hat hierüber durch einen
besonderen Beschluss, der je nach Höhe der Ausgabe dem fakul-
tativen oder dem obligatorischen Finanzreferendum unter-
liegt, zu entscheiden.

In den Jahren 1992 und 1993 wurden Gesuche um Erhöhung von
wiederkehrenden Beiträgen an den Stadtrat gestellt, welche
die abschliessende Kompetenz des Grossen Gemeinderates über-
schreiten. Der Stadtrat beantragt Ihnen, die folgenden,
jährlich wiederkehrenden Beiträge zu beschliessen:

- Gemeinnützige Gesellschaft des
Kantons Zug für den Betrieb der
Freizeitanlage Loreto Fr. 190'000.--
- Tagesmüttergruppe im Kanton Zug Fr. 70'000.--

Gleichzeitig ersuchen wir Sie, die Rechtsgrundlage zu schaf-
fen, damit diese Beiträge über den Voranschlag der Teuerung
angepasst werden können.

II.

1. Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zug (GGZ): Freizeitanlage Loreto

Im Jahre 1962 gelangte die GGZ an den Stadtrat mit der Anregung, im Zusammenhang mit dem Bau des Oberstufenschulhauses Loreto auch eine Freizeitanlage zu erstellen. Für die Kreditvorlage wurden entsprechende Flächen in das Raumprogramm aufgenommen. Der Grosse Gemeinderat sowie die Stimmberechtigten stimmten im Jahre 1966 dem Projekt zu. So wurde der Schulanlage Loreto eine Freizeitanlage angegliedert, die im Sommer 1969 ihren Betrieb aufnehmen konnte. Im Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Zug und der GGZ vom 28. Juni 1966 wurden die Trägerschaft, die Führung und der Betrieb dieser Anlagen der GGZ übertragen. Während 23 Jahren hat Herr Heinz Rösli die Freizeitanlage geleitet und mit seinem Engagement geprägt. Im Jahre 1993 erfolgte zufolge Pensionierung von Herrn Rösli ein Leiterwechsel. Bei dieser Gelegenheit wurde das Konzept überprüft und - wo notwendig - angepasst. Die Freizeitanlage Loreto ist ein Ort der Begegnung für die Bevölkerung in der Agglomeration Zug, eine Institution zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen mit dem Ziel, Wege sinnvoller Gestaltung der Freizeit für jung und alt anzuregen, aufzuzeigen und die nötige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Die Realisierung dieser Idee erfolgt in drei Gruppen, nämlich:

- Für manuelle Tätigkeiten werden zweckmässige Räumlichkeiten, Maschinen und Werkzeuge zur Verfügung gestellt.
- Das Kursangebot umfasst praktische Kurse (Schreiner-, Metallbearbeitungs-, Töpfer- und Bastelkurse). Daneben werden Kurse zur Erweiterung des Allgemeinwissens, der Sprach- und Lebenskenntnisse angeboten. Bei den Kursen arbeitet die FZA eng mit der Volkshochschule und dem Bildungsclub (Erwachsenenbildung für geistig Behinderte) zusammen.
- Für Randgruppen (Selbsthilfegruppen, Behinderte, etc.) werden Freiräume angeboten.

Im Jahre 1992 ersuchte die GGZ den Stadtrat um teilweise Anpassung des Beitrages an die Teuerung. Dieser Beitrag beträgt seit 1979 netto Fr. 85'000.--. Bei der Einführung des neuen Rechnungsmodelles erfolgte im Jahre 1987 die Umstellung auf das Bruttosystem. Der Beitrag an die Freizeitanlage beträgt seither Fr. 155'000.--. Davon kommt der Mietzins von Fr. 70'000.-- in Abzug. Da das neue Konzept erst im Jahre 1993 vorgelegt werden konnte, hat der Stadtrat für das Rechnungsjahr 1992 einen Zusatzbeitrag von Fr. 35'000.-- bewilligt. Die Defizite der Betriebsrechnung werden nach Abzug der Beiträge von Stadt und Kanton Zug durch die Gemeinnützige Gesellschaft getragen. Die beiliegende Tabelle

zeigt
Jahre
Stadt
Fr. 7'
Kanton
der V

Die F
1989
1991
für 1'

Die U
41% i

Aufgr
Beitrag
für d
von F
zins
angep

2. T

Im Ra
1985
Gemei
Betre
len
allem
den d
direk
ten.
nungs
Entsc
ihrer
wobei
gelan
sten
lasse
sozia
meind
Mütte
Defiz
Fr. 5
Verre
die "
Mietz
Der T
Mietz
sind.
Gesam

zeigt, dass diese Defizite im Jahre 1991 Fr. 76'483.--, im Jahre 1992, unter Berücksichtigung des Zusatzbeitrages der Stadt von Fr. 35'000.--, Fr. 48'422.--, im Budget 1993 Fr. 79'750.-- und im Budget 1994 Fr. 88'850.-- betragen. Der Kanton Zug leistet seinen Beitrag vor allem an die Kosten der Volkshochschule.

Die Benutzerfrequenzen der letzten drei Jahre liegen für 1989 bei 11'180 Personen, für 1990 bei 14'766 Personen, für 1991 bei 12'941 Personen, für 1992 bei 10'260 Personen und für 1993 (1. Semester) bei 12'681 Personen.

Die Uebersicht über die Herkunft der Benutzer zeigt, dass 41% in der Stadt Zug wohnhaft sind.

Aufgrund dieser Unterlagen beantragt Ihnen der Stadtrat, den Beitrag an die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zug für die Freizeitanlage Loreto mit Wirkung ab dem Jahre 1993 von Fr. 155'000.-- auf Fr. 190'000.-- zu erhöhen. Der Mietzins wird von bisher Fr. 70'000.-- neu auf Fr. 75'000.-- angepasst.

2. Tagesmüttergruppe des Kantons Zug

Im Rahmen des Zuger Kantonalen Frauenbundes besteht seit 1985 eine Tagesmüttergruppe. Diese Gruppe stellt in allen Gemeinden des Kantons Zug ihre Dienste zur Verfügung für die Betreuung von Kindern, deren Eltern infolge ihrer finanziellen Situation arbeiten müssen. Die Dienste umfassen vor allem die Vermittlung von Tagesmütterplätzen. Bis 1989 wurden die Tagesmütter von den abgebenden Müttern resp. Eltern direkt bezahlt. Dieses Verhältnis führte oft zu Schwierigkeiten. Die Situation konnte durch die Einführung einer Verrechnungsstelle verbessert werden. Die Tagesmütter erhalten ihre Entschädigung von dieser Verrechnungsstelle. Diese stellt ihrerseits an die betreffenden Mütter und Väter Rechnung, wobei ein vom Einkommen abhängiger Sozialtarif zur Anwendung gelangt. Die Tagesmüttergruppe bemüht sich, die Betreuungskosten in erster Linie durch die Mütter und Väter bezahlen zu lassen, die ihre Kinder in Betreuung geben. Sofern dies aus sozialen Gründen nicht möglich ist, leistet die Einwohnergemeinde Zug für die bei der Einwohnerkontrolle gemeldeten Mütter und Väter einen Defizitbeitrag. Der Berechnung dieser Defizite liegt eine Entschädigung pro Betreuerstunde von Fr. 5.26 sowie eine jährliche Gebühr für die Vermittlung und Verrechnung von Fr. 500.-- zugrunde. Gemäss Tarif bezahlen die "abgebenden Eltern" bei einem Monatseinkommen abzüglich Mietzins von Fr. 3'000.-- mindestens Fr. 2.60 pro Stunde. Der Tarif ist so abgestuft, dass bei einem Einkommen (ohne Mietzins) ab Fr. 6'000.-- pro Stunde Fr. 5.50 zu bezahlen sind. Die Stadt Zug übernimmt seit 1990 Defizite, wobei die Gesamtverpflichtung pro Jahr limitiert wurde. Für die Unter-

stützung der Tagesmütter wurden durch die Stadt Zug seit 1990 folgende Beiträge geleistet:

Jahr	Anzahl Fälle	Anzahl Kinder	Defizit
1990	16	18	14'087.--
1991	17	18	20'334.--
1992	15	18	38'284.--
1993 (1.- 3. Quartal):	14	20	43'100.--

Die Uebersicht zeigt, dass die Zahl der Fälle und der Kinder sich nicht gross verändert hat. Ausschlaggebend für die starke Zuzahme der Defizite sind die wesentlich tieferen Einkommen der "abgebenden Eltern". Die durchschnittlichen ungedeckten Kosten für die Betreuung betragen in den Jahren 1992 und 1993 Fr. 2'800.-- pro Kind..

Der Stadtrat anerkennt die Verdienste der Tagesmüttergruppe zugunsten der Kinderbetreuung und beantragt Ihnen deshalb, die Tagesmüttergruppe mit einem Beitrag von maximal Fr. 70'000.-- pro Jahr zu unterstützen. Dadurch können für 20 Kinder durchschnittlich ungedeckte Betreuungskosten von Fr. 3'000.-- pro Jahr finanziert werden. Die Auszahlung erfolgt nach Vorliegen der detaillierten Abrechnung.

Der Stadtrat dankt den beiden Institutionen für ihre wertvolle Tätigkeit zugunsten der Oeffentlichkeit.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und die wiederkehrenden Beiträge für:

- Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zug für Freizeitanlage Loreto Fr. 190'000.--
 - Tagesmüttergruppe im Kanton Zug Fr. 70'000.--
- zu bewilligen.

Zug, 21. September 1993

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

i.V. Othmar Romer Albert Müller

Beilagen:

- Uebersicht Freizeitanlage Loreto
- 2 Beschlussesentwürfe

Freizeitanlage

Maßnahmen

Wohnergde. Zu
Wohnergde. Zug
Kanton Zug f. Vol
Kanton Zug/Lotte
Kant Landis &
Kant Beiträge
Kant Gelder GZ Lc
Kant Gelder Volks
Kant Betriebseinn

Deckung a/o P
Brand durch G

Einnehmer

Ausgaben

Personalaufwend
Kursleit
Kurs Volksh
Kursprogramme/
Kurszins
Kursen
Kurskosten

Kosten Volksh
Kurs- und Verwal

Ausgaben

Ausgaben//

Beucherzahler

Besuche von Ki
Kursivitäten auss
Kursprograr
Kursveranstal

Beucher

Stellung der E

Einhausen
Kursenberg
Kurs- und Unterä

16. Septeml
Kurs Loreto.WK3

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.

BETREFFEND BEITRAG AN DIE GEMEINNÜTZIGE GESELLSCHAFT DES
KANTONS ZUG FÜR DIE FREIZEITANLAGE LORETO

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.
1232 vom 21. September 1993

b e s c h l i e s s t :

1. Der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zug wird an die Betriebskosten der Freizeitanlage Loreto ab 1993 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von Fr. 190'000.-- bewilligt.
2. Dieser Beitrag ist jeweils in den Voranschlag der Laufenden Rechnung, Konto 291 364.04, Freizeitanlagen, aufzunehmen.
3. Der Grosse Gemeinderat kann den Beitrag mit dem Voranschlag der Entwicklung des Landesindexes der Konsumentenpreise anpassen.
4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG
Die Präsidentin: Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.

BETREFFEND BEITRAG AN DEN ZUGER KANTONALEN FRAUENBUND FÜR
DIE TAGESMÜTTERGRUPPE

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.
1232 vom 21. September 1993

b e s c h l i e s s t :

1. Dem Zuger Kantonalen Frauenbund wird für die Tagesmüt-
tergruppe ab 1993 ein jährlich wiederkehrender Beitrag
von Fr. 70'000.-- bewilligt.
2. Dieser Beitrag ist in den Voranschlag der Laufenden
Rechnung, Konto 290 365.18, Tagesmütter, aufzunehmen.
3. Der Grosse Gemeinderat kann den Beitrag mit dem Voran-
schlag der Entwicklung des Landesindexes der Konsumenten-
preise anpassen.
4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referen-
dums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Samm-
lung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG
Die Präsidentin: Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist: